

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma

**F&H Industrie-Montage GmbH
Rohrleitungs- und Anlagenbau
Auf den Trohnen 7**

D-59469 Ense-Höingen

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1.1. Für alle Bestellungen für die F&H Industriemontage GmbH im folgenden F&H GmbH genannt, gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

§ 1.2. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Auftragnehmer ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

§ 2. Angebote

§ 2.1. Angebote sind für die F&H GmbH unverbindlich und kostenlos einzureichen.

§ 2.2. Dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte oder von ihm nach Angaben der F&H GmbH gefertigte Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen dürfen nur zur Bearbeitung des Angebots und zur Ausführung der bestellten Lieferung verwendet werden. Sie sind der F&H GmbH auf Verlangen, nach Erledigung der Anfrage oder nach Ausführung der bestellten Lieferung unverzüglich zu übergeben.

§ 3. Preise

§ 3.1. Die angebotenen Preise sind Festpreise, soweit nicht eine Preisbegleitklausel oder ein Preisvorbehalt ausdrücklich von der F&H GmbH bestätigt ist, und schließen die Vergütung für alle dem Lieferanten mit diesem Auftrag übertragenen Lieferungen und Leistungen ein. Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.

§ 3.2. Die vereinbarten Preise gelten, soweit nicht anders vereinbart frei Empfänger.

§ 3.3. Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen der F&H GmbH zugute.

§ 3.4. Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 4. Bestellungen/Vertragsabschluss

§ 4.1. Bestellungen und Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden.

§ 4.2. Auftragsbestätigungen erwartet die F&H GmbH voll inhaltlich konform mit der Bestellung spätestens 3 Tage nach dem Datum der Bestellung.

§ 4.3. Bestätigt der Auftragnehmer unsere Bestellung mit abweichendem Inhalt oder abweichenden Bedingungen, so gilt unser Schweigen nur dann als Zustimmung, wenn der Auftragnehmer ausdrücklich die inhaltliche Änderung als solche hervorgehoben und außerhalb einer Verweisung auf seine Lieferbedingungen unseren Einkaufsbedingungen seine Annerkennung versagt.

§ 5. Liefergegenstand

§ 5.1. Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung sind unsere Bestellungen maßgebend.

§ 5.2. Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen usw. sind für den Auftragnehmer verbindlich, jedoch hat er sie auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und die F&H GmbH auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Für von ihm erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Auftragnehmer auch dann allein verantwortlich, wenn diese von uns genehmigt wurden.

§ 5.3. Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, sind die Liefergegenstände in handelsüblicher Güte und soweit EN, **DIN**, **VDI**, oder ihnen gleichzusetzenden Normen bestehen, in Übereinstimmung mit diesen zu liefern. Die Liefergegenstände sind in jedem Fall so herzustellen und auszurüsten, dass sie den am Tage der Lieferung am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen über technische Arbeitsmittel, gefährliche Arbeitsstoffe, Unfallverhütung, Emissionsschutz und Arbeitssättenschutz, genügen sowie den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen. Ortsveränderliche, elektrische Betriebsmittel und Elektroinstallationsmaterial müssen nach den VDE-Bestimmungen gefertigt sein. Die zeichenfähigen Erzeugnisse müssen nach VDE geprüft sein und das VDE-Prüfzeichen dauerhaft tragen.

§ 5.4. Für die Gewichtsermittlung gelten die von unseren Werkswaagen ermittelten Eingangsgewichte. Soweit ein Verwiegen bei uns nicht möglich ist, gelten die bahnamtlichen auf dem Frachtbrief nachgewiesenen oder bei LKW-Anlieferung, die von einer öffentlichen Waage ermittelten Gewichte. Ist ein Verwiegen des Liefergegenstandes nicht möglich, so hat der Lieferer das Konstruktionsgewicht nachzuweisen.

§ 6. Lieferfristen, Liefertermine

§ 6.1. Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem der bestellte Liefergegenstand und alle zur Lieferung gehörigen Papiere wie Versandpapiere, Lieferscheine, Dokumentationen (z.B. 3.1 Zeugnisse) an der von der F&H GmbH vorgeschriebenen Empfangsstelle eingetroffen sind.

§ 6.2. Die F&H GmbH ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

§ 6.3. Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung bzw. der nachfolgenden Anweisung der F&H GmbH zu den vereinbarten Terminen. Der Auftragnehmer zeigt Änderungen der Termine unverzüglich an.

§ 6.4. Wird eine Überschreitung des Liefertermins erkennbar, hat der Auftragnehmer die F&H GmbH unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer schriftlich zu unterrichten. Ungeachtet dessen löst eine Überschreitung der Lieferzeit die gesetzlichen Verzugsfolgen aus, es sei denn, dass die Überschreitung nachweislich auf höherer Gewalt im Bereich des Auftragnehmers beruht.

§ 6.5. Bei Überschreitung des Liefertermins infolge höherer Gewalt kann die F&H GmbH entweder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Auftragnehmer daraus Ansprüche erwachsen, oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

§ 6.6. Auch im Falle von Meinungsverschiedenheiten und sich daraus ergebenden gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Auftragnehmer und der F&H GmbH müssen die Arbeiten ohne Unterbrechung weitergeführt und die vereinbarten Termine eingehalten werden.

§ 6.7. Eine vereinbarte Vertragsstrafe kann berechnet bzw. vom Kaufpreis einbehalten werden, ohne sich das Recht bei der Annahme vorzubehalten. Die Vertragsstrafe ersetzt nicht die sonstigen Ansprüche aus Verzug.

§ 7. Verpackung, Versand, Entgegennahme

§ 7.1. Der Auftragnehmer hat die Versandvorschriften der F&H GmbH und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten.

§ 7.2. Der Auftragnehmer hat für ausreichende Verpackung des Liefergegenstandes im Rahmen des handelsüblichen bzw. entsprechend den Liefervorschriften der F&H GmbH zu sorgen. Verpackung jeglicher Art ist vom Lieferer kostenfrei zurückzunehmen gemäß Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21.06.1991 (Bundesgesetzblatt Teil 1, S. 1234).

§ 7.3. Soweit eine gesonderte Vergütung für die Verpackung ausdrücklich vereinbart war, behält sich die F&H GmbH das Recht vor, für den Versand benutztes Verpackungsmaterial an die Anschrift des Auftragnehmers zurückzusenden, unter Rückbelastung der vollen Mietgebühren oder 2/3 des Verpackungswertes.

§ 7.4. Der Versand hat an die von der F&H GmbH vorgeschriebene Empfangsstelle zu erfolgen. Lieferungen, für die die F&H GmbH Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen hat, sind auf die für die F&H GmbH kostengünstigste Versandart und zu den günstigsten Frachttarifen zu befördern.

§ 7.5. Unbeschadet der Preisstellung geht die Gefahr erst mit der Übergabe des Liefergegenstandes an der vorgeschriebenen Empfangsstelle an die F&H GmbH über.

§ 7.6. Versandanzeigen sind in doppelter Ausfertigung sofort bei Abgang jeder einzelnen Lieferung einzureichen. Jeder Sendung ist ein Packzettel beizufügen. In den Versandpapieren sind die Bestellnummern der F&H GmbH anzugeben.

§ 7.7. Liegen der F&H GmbH bei Eingang des Liefergegenstandes keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vor oder sind die Bestellnummern in den Versandpapieren nicht richtig angegeben, so gehen alle dadurch anfallenden Mehrkosten zu Lasten des Auftragnehmers. Die F&H GmbH ist in diesen Fällen auch berechtigt, die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten des Auftragnehmers zu verweigern.

§ 7.8. Die Entgegennahme des Liefergegenstandes kann die F&H GmbH ferner verweigern, wenn ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige außerhalb unseres Willens liegende Umstände eine Entgegennahme unmöglich oder unzumutbar machen. In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.

§ 8. Beistellungen

§ 8.1. Der Lieferer haftet uns für den Verlust oder die Beschädigung beigestellter Sachen. Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung solcher Sachen ist die F&H GmbH unverzüglich zu unterrichten.

§ 8.2. Bei der Verarbeitung mit anderen, der F&H GmbH nicht gehörenden Sachen steht uns das Miteigentum an der neu erstellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert der Bestellung steht zum Wert aller bei der Herstellung verwendeter Sachen sowie der vom Auftragnehmer getätigten Aufwendungen für deren Verarbeitung. Insoweit verwahrt der Auftragnehmer unentgeltlich die Sachen auch für die F&H GmbH. Das gleiche gilt, wenn durch Vermischung oder Vermengung das Eigentum der F&H GmbH untergehen sollte.

§ 9. Qualität, Abnahme, Fertigungsprüfungen, Endkontrollen

§ 9.1. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Ware unterbreiteten Pflichtenheften, einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht.

§ 9.2. Die F&H GmbH behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage. Der Auftragnehmer verzichtet während der Garantiezeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.

§ 9.3. Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

§ 9.4. Im Falle einer vereinbarten Vertragsstrafe für Lieferverzug bleibt der Anspruch auf Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Abnahme bestehen.

§ 9.5. Die F&H GmbH behält sich vor, während der Fertigung und vor der Lieferung, die Qualität des verwendeten Materials, Maß- und Mengengenauigkeit und sonstige Qualität der herzustellenden Teile sowie die Einhaltung der sonstigen Vorschriften der Bestellung im Werke des Auftragnehmers und seiner Vorlieferanten zu prüfen.

§ 9.6. Hat die F&H GmbH sich eine Endkontrolle des fertig gestellten Liefergegenstandes im Werk des Auftragnehmers durch sie und/oder durch einen von ihr beauftragten Dritten vorbehalten, so ist ihr und dem beauftragten Dritten die Bereitschaft zur Endkontrolle schriftlich 14 Tage vorher mitzuteilen, es sei denn, dass eine andere Regelung vereinbart ist. Die sachlichen Kosten für Fertigungsprüfungen und Endkontrollen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

§ 9.7. Hat die F&H GmbH die Endkontrolle des fertig gestellten Liefergegenstandes durch einen Dritten vorgeschrieben, so hat der Auftragnehmer die Endkontrolle durch den Dritten für die F&H GmbH kostenlos zu veranlassen und ihr das Kontrollergebnis unverzüglich, spätestens mit den Versandpapieren zuzuleiten.

§ 9.8. Die Fertigungsprüfungen und die Endkontrolle entbinden den Auftragnehmer nicht von seinen Erfüllungs- und Gewährleistungsverpflichtungen gemäß nachstehender Ziffer 12.

§ 10. Rechnung und Zahlung

§ 10.1. Rechnungen sind nicht der Sendung beizufügen, sondern getrennt sofort nach der Lieferung für jede Bestellung gesondert in 3-facher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer einzureichen, desgleichen gilt für evtl. in der Bestellung für die Ware geforderten Prüf- oder Abnahmezeugnisse. Zahlungsvereinbarungen sind auf der Rechnung ungekürzt wiederzugeben, andernfalls ist die F&H GmbH berechtigt, Skonti auch nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzuziehen. Eine vereinbarte Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 10.2. Die Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit der Rechnungen und der Vertragsmäßigkeit der bezahlten Leistungen. Zahlung erfolgt, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, nach Eingang des Liefergegenstandes und der Rechnung innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder von 60 Tagen ohne Abzug in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl. In der Bestellung für die Ware vorgeschriebene Prüf- oder Abnahmezeugnisse sind Teil der kompletten Lieferung. Das Zahlungsziel beginnt erst nach ordnungsgemäßigem Zeugniseingang.

§ 10.3. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist die F&H GmbH berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungspflicht zurückzuhalten.

§ 11. Abtretung und Verrechnung

§ 11.1. Ohne schriftliche Zustimmung der F&H GmbH kann der Auftragnehmer seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten. Für Vorausabtretungen im Rahmen eines Eigentumsvorbehaltes von Vorlieferanten des Auftragnehmers wird hierdurch die Zustimmung mit der Maßgabe erteilt, dass eine Aufrechnung auch mit nach Anzeige der Abtretung erworbenen Gegenforderungen zulässig ist.

§ 11.2. Die F&H GmbH ist berechtigt, sämtlichen Forderungen an den Auftragnehmer zu verrechnen mit allen Forderungen, die dem Auftragnehmer aus Lieferungen oder sonstigen Rechtsgründen gegen die F&H GmbH zustehen.

§ 11.3. Die Verrechnung ist auch zulässig, wenn auf der einen Seite Barzahlung und auf der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder eine andere Leistung erfüllungshalber vereinbart worden ist oder wenn die Fälligkeiten der gegenseitigen Ansprüche verschieden sind.

§ 12. Gewährleistung, Mängelrüge und Gewährleistungszeit

§ 12.1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Auftragnehmer stellt die F&H GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Rechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Auftragnehmer sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

§ 12.2. Mängel im Sinne von § 12.1 hat der Auftragnehmer unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Ist eine Mängelbeseitigung nicht möglich, nicht üblich oder unzumutbar, so kann die F&H GmbH statt dessen die unverzügliche, für die F&H GmbH kostenlose Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstandes verlangen.

§ 12.3. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht unverzüglich nach, verweigert er die Erfüllung dieser Verpflichtungen oder ist ihm auch die Ersatzlieferung nicht möglich, so kann die F&H GmbH ohne weitere Fristsetzung die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen. In dringenden Fällen ist die F&H GmbH berechtigt, bei einem mangelhaften Liefergegenstand die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitigen Ersatz zu beschaffen. Wird gemäß einem in der Bestellung bezeichneten statistischen Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteils festgestellt, so ist die F&H GmbH berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mängelansprüche zu erheben oder auf Kosten des Auftragnehmers nach vorheriger Rücksprache mit ihm die gesamte Lieferung zu überprüfen.

§ 12.4. Soweit nicht anders vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungszeit 24 Monate. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge, jedoch müssen Mängel im Sinne von 12.1 spätestens 7 Tage nach Ablauf der Gewährleistungszeit beim Auftragnehmer gerügt worden sein.

§ 12.5. Die Gewährleistungszeit beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an die F&H GmbH oder den von ihr benannten Dritten an der von ihr vorgeschriebenen Empfangsstelle. Für nachgebesserte oder ersetzte Liefergegenstände beginnt sie neu zu laufen. Für ordnungsgemäß eingelagerte Reserveteile beginnt die Gewährleistungszeit erst mit der Inbetriebnahme, endet jedoch spätestens 2 Jahre nach Eingang der Teile bei der F&H GmbH.

§ 12.6. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

§ 12.7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund des Produkthaftungsrechts zu erstatten. Eine Mitteilung zur Stellungnahme wird vorher schnellstmöglich an den Auftragnehmer durch die F&H GmbH erfolgen.

§ 13. Informationen und Daten

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die die F&H GmbH dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben Eigentum der F&H GmbH. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

§ 14. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern die F&H GmbH dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Auftragnehmer hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

§ 15. Datenschutz

Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

§ 16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig/undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die gültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.

§ 17 Ergänzende gesetzliche Vorschriften, Erfüllungsort, Gerichtsstand

§ 17.1. Erfüllungsort für Leistungen ist der von der F&H GmbH angegebene Bestimmungsort. Erfüllungsort für Zahlungen ist 59469 Ense-Höingen. Soweit nicht anders vereinbart, kommen ergänzend die am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

§ 17.2. Soweit der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder des öffentlich-rechtliche Sondervermögens ist, ist der Sitz der F&H GmbH ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist die F&H GmbH berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, dass am Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.
Maßgebend für das Vertragsverhältnis ist nur ist das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht.

§ 17.3. Änderungen/Ergänzungen der Einkaufsbedingungen, einschließlich Änderungen des Schriftform-
erfordernisses, bedürfen der Schriftform.

§ 17.4. Bei teilweiser Unwirksamkeit abgeschlossener Verträge gelten die übrigen Vertragsbestimmungen weiter.